

Kanalgebührenordnung

der Gemeinde Umhausen
(in der Fassung des GR-Beschlusses vom 19.11.2024).

Der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen hat mit Beschluß vom 20.09.2002 aufgrund des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, die nachstehende Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Umhausen beschlossen.

§ 1

(1) Zur Deckung der einmaligen Kosten der Herstellung, der Instandhaltung, der Erneuerung, des Betriebes und der Verwaltung der Gemeindekanalanlage und der regionalen Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes "Vorderes Ötztal" erhebt die Gemeinde Umhausen eine

- a) Anschlussgebühr als einmalige Gebühr
- b) Kanalbenützungsg Gebühr als laufende Gebühr
- c) Erweiterungsgebühr als einmalige Gebühr für größere Bauvorhaben wie Regionalkanal und regionale Kläranlage usw.

§ 2

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht für alle im Erschließungsbereich (Verordnung der Gemeinde Umhausen vom 6.9.2001 über die Festlegung des Anschlussbereiches an die Abwasserbeseitigungsanlage) liegenden und nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anschlusspflichtigen Gebäude und Gebäudeteile, ebenso wie bei freiwilligem Anschluss nicht anschlusspflichtiger Gebäude mit dem Anschluss des Grundstückes an die Gemeindekanalanlage.

Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren Bemessungsgrundlage übersteigt und für die abgerissenen bzw. zerstörten Gebäude oder Gebäudeteile bereits eine Anschlussgebühr entrichtet wurde.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindekanalanlage bzw. mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, der die Anschlusspflicht des anschlusspflichtigen Gebäudes oder Gebäudeteiles festlegt.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem im Gemeinderatsbeschluss zur Vorschreibung der Erweiterungsgebühr angeführten Stichtag.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist der umbaute Raum nach ÖNORM B 1800 aller auf einem an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstück errichteten Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. 15/1998.

Bei der Berechnung des umbauten Raumes nach obiger Bestimmung bleibt bei gewerblich genutzten Räumen mit einer lichten Höhe von über dreieinhalb Metern die dreieinhalb Meter übersteigende Höhe außer Betracht.

(2) Für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der Rauminhalt (tatsächliches Fassungsvermögen) des Schwimmbeckens.

(3) Bei Campingplätzen ist zusätzlich zur Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 eine Anschlussgebühr in Höhe von EUR 60,00 je Standplatz zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

(4) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen und ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Ställe, Scheunen, Silos und Geräteschuppen) sind bis auf weiteres von der Entrichtung der Anschlussgebühr befreit. Stillgelegte landwirtschaftliche Wirtschafts- und Nebengebäude sind ebenfalls bis auf weiteres von der Anschlussgebühr befreit, soweit sie nicht einer betriebsfremden Verwendung zugeführt werden.

(5) Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m³ der Bemessungsgrundlage EUR 6,90 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6) Die Kanalanschlussgebühr für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen beträgt EUR 8,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4

(1) Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsg Gebühr ist der durch die Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(2) Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt EUR 2,53 pro m³ der Bemessungsgrundlage inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Für landwirtschaftliche Objekte mit Viehhaltung wird bei der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr je Großvieheinheit ein Verbrauch von 18 m³ für Rinder und 9 m³ für alle anderen Tiergattungen 9 m³ freigestellt. Für gealpte Rinder wird die jährliche Freimenge reduziert auf 14 m³. Die Großvieheinheiten werden jährlich aus den Tierlisten der Landeslandwirtschaftskammer (Förderantrag EU) ermittelt. Die Anzahl der gealpten Tiere wird aufgrund der Almaftriebsliste der AMA (Agrarmarkt Austria) ermittelt und mit einem Schlüssel von 0,7 auf Großvieheinheiten umgerechnet. Falls landwirtschaftliche Betriebe bestehen, die nicht im Rahmen des Förderantrages der EU erfasst sind, steht eine Freimenge nur zu, wenn der Betriebsinhaber bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres den Viehstand zum Stichtag 01. Dezember des jeweiligen Jahres beim Gemeindeamt bekannt gibt. Die Tierliste ist durch den jeweiligen Ortsbauernobmann zu bestätigen und hat Angaben bezüglich Alpfung zu beinhalten.

(4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, ist die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsg Gebühr wie folgt zu ermitteln:

- a) Verbaute Fläche des Objektes x Anzahl der Geschoße inkl. Keller- und ausgebautem Dachgeschoß.
- b) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird zur Berechnung der Bemessungsgrundlage nur die verbaute Fläche des Stallgeschoßes herangezogen.

(5) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht gemeindeeigenen Anlagen, nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch Wasserzähler nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung.

(6) Für alle gebührenpflichtigen Gebäude bzw. Wohnungseinheiten und Ausläufe wird eine Mindestbemessungsgrundlage von 50 m³ pro Jahr festgesetzt. Ausgenommen davon sind landwirtschaftliche Objekte mit Viehhaltung, deren Verbrauch über einen separaten Zähler ermittelt wird.

(7) Für die Bewässerung von Nutz- und Ziergärten werden auf Antrag folgende pauschale Freimengen von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ausgenommen:
Gartenanlagen (Grünflächen) 20 – 200 m²: 5 m³
Gartenanlagen (Grünflächen) über 200 m²: 10 m³
Die Freimenge gilt nur, wenn kein Bachwasser, Grundwasser, gesammeltes Regenwasser aus Klärgruben oder sonstigen Anlagen verwendet wird.

§ 5

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr pro m³ der Bemessungsgrundlage wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften für die sich aus dieser Kanalgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB).

(2) Bei Begründung von Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1972 erfolgt die Vorschreibung der Gebühren nach den Wohnungseigentumsanteilen.

§ 7

(1) Die Gebühren nach § 1 werden mit Bescheid vorgeschrieben.

(2) Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben, wovon 3 Vorschreibungen aufgrund des letztjährigen Verbrauches zu je 1/4 als Akonto vorgeschrieben werden. Die Endabrechnung erfolgt mit der Ablesung des Verbrauches in

der 4. Vorschreibung indem die bereits vorgeschriebenen 3 Akontierungen gutgeschrieben werden.

(4) Die Fälligkeit der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat im Einzelfall festgesetzt.

§ 8

(1) Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und Bestandnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Umhausen den Zutritt zum Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 9

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, idF. LGBl. Nr. 89/1993, 13/1994.

§ 10

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Umhausen ihre Rechtsgültigkeit.

Kundgemacht vom 23.09.2002 bis 07.10.2002